

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 sind die gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.
- 1.1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen maximalen Wert der Grundflächenzahl (GRZ), der Vollgeschosse (Z=II), der Traufhöhe (TH), der Firsthöhe (FH) und der Gebäudehöhe (GH).

1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- 1.3.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3, WA4 und WA6 wird die in der Planzeichnung eingetragene maximale Traufhöhe zwischen der festgesetzten Straßenhöhe und dem Schnittpunkt Außenwand/äußere Dachhaut gemessen.
- 1.3.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2, WA3, WA4 und WA6 wird die in der Planzeichnung eingetragene maximale Firsthöhe zwischen der festgesetzten Straßenhöhe und dem Dachfirst gemessen.
- 1.3.3 Im allgemeinen Wohngebiet WA5 wird die in der Planzeichnung eingetragene maximale Gebäudehöhe zwischen der festgesetzten Straßenhöhe und der obersten Dachbegrenzungskante gemessen.
- 1.3.4 Bei Gebäuden mit Flachdach kann die maximale Gebäudehöhe im Bereich von Treppenhäusern bis zu einer Breite von 5 m ausnahmsweise überschritten werden. Bei

- Gebäuden mit Satteldach kann die maximale Traufhöhe im Bereich von Treppenhäusern bis zu einer Breite von 5 m ausnahmsweise überschritten werden.
- 1.3.5 Für die Ermittlung der festgesetzten Straßenhöhe ist die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße an der Mitte des Gebäudes (senkrecht zur Straße gemessen) maßgebend; zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten ist linear zu interpolieren. Bei Grundstücken, die an mehreren Erschließungsstraßen liegen, ist die Erschließungsstraße maßgebend, von der aus die tatsächliche Erschließung erfolgt.
- 1.3.6 Die Traufhöhen von Dachaufbauten (wie Dachgauben) und Widerkehren dürfen die festgesetzte zulässige Traufhöhe um max. 2 m überschreiten.
- 1.3.7 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebengebäude dürfen eine Höhe von 3 m, gemessen über dem angrenzenden Gelände nach Herstellung der Baumaßnahme, nicht überschreiten.
- 1.3.8 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 dürfen Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Solar, Photovoltaik) die jeweilige maximale Höhe baulicher Anlagen um maximal 1 m überschreiten.
- 1.4 **Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- 1.4.1 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA1 die offene Bauweise (o), wobei nur Einzel- und Doppelhäuser (ED) zulässig sind.
- 1.4.2 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA2 die abweichende Bauweise (a), wobei nur Einzelhäuser (E) mit einseitiger Grenzbebauung auf die nördliche Grundstücksgrenze zulässig sind.
- 1.4.3 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA3 die offene Bauweise (o), wobei nur Doppelhäuser (D) zulässig sind.
- 1.4.4 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA4 die offene Bauweise (o), wobei nur Doppelhäuser (D) und Hausgruppen (H) mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.
- 1.4.5 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA5 die offene Bauweise (o), wobei nur Einzelhäuser (E) zulässig sind.
- 1.4.6 Entsprechend der Planzeichnung gilt im allgemeinen Wohngebiet WA6 die abweichende Bauweise (a), wobei nur Einzelhäuser (E) mit einer maximalen Gebäudelänge von 25 m zulässig sind. Balkone dürfen die die maximale Gebäudelänge um 1,5 m überschreiten.
- 1.5 **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- 1.5.1 Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen und Baulinien im zeichnerischen Teil.
- 1.5.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 dürfen untergeordnete Bauteile wie Balkone, Terrassen und Erker die Baugrenzen auf maximal 5 m Länge um bis zu 2 m überschreiten. Dachvorsprünge dürfen die Baulinien und Baugrenzen auf der gesamten Länge um bis zu 0,5 m überschreiten.

1.6 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen ist dem Planeintrag zu entnehmen. Eine Abweichung bis maximal 10° ist zulässig.

1.7 Garagen, Carports und Tiefgaragen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

1.7.1 Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der Flächen für Garagen und Carports (GA, CP) zulässig. Carports sind definiert als mindestens an zwei Seiten offene, überdachte Stellplätze.

1.7.2 Tiefgaragen sind im gesamten allgemeinen Wohngebiet zulässig.

1.8 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

1.8.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 sind hochbaulich in Erscheinung tretende Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt über 25 m³ nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Dies gilt auch für Nebengebäude mit einem Brutto-Rauminhalt über 25 m³, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

1.8.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO, die der Ver- oder Entsorgung der Baugebiete dienen, sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

1.9 Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

1.9.1 Entsprechend der Planzeichnung sind im allgemeinen Wohngebiet WA1 maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus und maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

1.9.2 Entsprechend der Planzeichnung ist im allgemeinen Wohngebiet WA2 maximal eine Wohnung je Einzelhaus zulässig.

1.9.3 Entsprechend der Planzeichnung ist im allgemeinen Wohngebiet WA3 maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

1.9.4 Entsprechend der Planzeichnung sind im allgemeinen Wohngebiet WA4 maximal eine Wohnung je Doppelhaushälfte und maximale eine Wohnung je Hauseinheit einer Hausgruppe zulässig.

1.9.5 Entsprechend der Planzeichnung sind im allgemeinen Wohngebiet WA5 maximal acht Wohnungen je Einzelhaus zulässig.

1.10 Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die in der Planzeichnung durch ein Sichtdreieck gekennzeichneten Sichtfelder sind zwischen 0,60 und 2,50 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, von ständigen Sichthindernissen baulicher oder vegetativer Art (z.B. Nebenanlagen, Einfriedungen, Bäume) freizuhalten.

1.11 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 in Verbindung mit § 9 (3) BauGB)

1.11.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen beziehen sich auf die Oberkante des Fahrbahnbelags in der Fahrbahnmitte.

1.11.2 Von den in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen kann aus technischen Gründen +/- 30 cm abgewichen werden.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.12 Einfahrtbereiche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Zu- und Ausfahrt entlang der Kaltbrunnerstraße hat ausschließlich über den auf der Planzeichnung als Einfahrtbereich gekennzeichneten Bereich zu erfolgen.

1.13 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß Planeintrag als Parkanlage, Spielplatz bzw. Wiese anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.

1.14 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.14.1 Stellplatzflächen, Zufahrten, Hofflächen und Gehwege sind ausschließlich in einer offenenporigen und wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rassenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, sickerfähiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Drainpflaster) auszuführen. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig auszubilden.

1.14.2 U.a. aus Gründen des Fledermausschutzes ist im Plangebiet nur der Einsatz von umwelt- und insektenschonenden, dimmbaren Leuchtmitteln (LED-Leuchten) zulässig. Die Lampenträger müssen mit einem im Gehäuse liegenden Lichtkörper nach unten strahlen, die Leuchtkörper müssen vollständig und dicht eingekoffert sein. Seitlich streuende Leuchten und flächig angestrahlte Wände sind nicht zulässig. Zudem ist aus Gründen des Fledermausschutzes die Beleuchtung des bestehenden Gehwegs entlang der westlichen und nordwestlichen Plangebietsgrenze auf dem Flst.Nr. 152 nicht zulässig. Grundsätzlich ist auf eine Beleuchtung innerhalb der öffentlichen Grünflächen zu verzichten.

1.14.3 Kupfer-, zink-, titan- oder bleigedachte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu befürchten ist.

1.14.4 Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Substrathöhe muss mindestens 40 cm betragen.

1.14.5 Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen. Sockelmauern sind nicht zulässig.

1.14.6 Innerhalb der im zeichnerischen Teil als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen F1 ist eine extensiv gepflegte, artenreiche Fettwiese als Ökokontomaßnahme mit randlichen Einzelbäumen entsprechend der zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen anzulegen. Durch Einsaat von autochthonem Saatgut ist eine Wiesenfläche mit 60 % Kräutern und 40 % Gräsern zu entwickeln. Die Flächen sind zwei Mal jährlich zu mähen und der angefallene Grasschnitt ist abzufahren. Die Verwendung von Düngung ist nicht zulässig.

1.15 Flächen für die Erhaltung sowie für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nrn. 25a und 25b BauGB)

1.15.1 Die im zeichnerischen Teil festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Bei Abgang sind Gehölze gleichwertig mit autochthonem Pflanzmaterial zu ersetzen.

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 5 von 17

- 1.15.2 Auf den zeichnerisch festgesetzten Standorten für Baumanpflanzungen sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume sowie Walnuss- und Obstbäume gemäß dem Planeintrag zu pflanzen. Die Anbindung erfolgt mittels Dreibock.
- 1.15.3 Die im zeichnerischen Teil als öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese festgesetzten Flächen sind als naturnahe Wiesenflächen anzulegen.
- 1.15.4 Die privaten Baugrundstücke sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche mit je einem mindestens mittelkronigen Baum zu bepflanzen. Der Pflanzabstand (gemessen ab Hinterkante Bordstein und der Stammmitte) untereinander muss mindestens 5 m betragen. Die Pflanzqualität der Bäume muss mindestens einen Hochstamm mit Ballen, einen Stammumfang von mindestens 14-16 cm, bei Obstbäumen mindestens 10-12 cm, und eine gerade Stammverlängerung aufweisen. Der Baum ist fachgerecht zu befestigen. Die Bäume sind gegen Verbiss und Wühlmäuse zu schützen. Gemäß Planeintrag zu pflanzende Bäume werden angerechnet.
- 1.15.5 Innerhalb der im zeichnerischen Teil als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche F2 ist eine einreihige Strauchpflanzung von freiwachsenden, heimischen und standortgerechten Sträuchern mit einer Pflanzqualität von 125 bis 150 cm Höhe, zweimal verpflanzt mit Ballen und einer Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch pro 2 m² vorzunehmen. Der Pflanzabstand (gemessen ab Hinterkante Bordstein und der Stammmitte) zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen und zu landwirtschaftlichen Flächen muss mindestens 2 m betragen.
- 1.15.6 Der zeichnerisch festgesetzte Baumstandort kann aus gestalterischen oder verkehrstechnischen Gründen bis zu 5 m verschoben werden.
- 1.15.7 Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen. Die Baumpflanzungen auf Flurstück 180 (Öffentliche Grünfläche) sind aus Gründen des Fledermausschutzes direkt nach Fertigstellung des Retentionsbeckens durchzuführen.
- 1.15.8 Alle festgesetzten Erhaltungen und Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.
- 1.15.9 Zu verwenden sind Baum- und Gehölzarten und -sorten gemäß der Pflanzliste im Anhang.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221)

2.1 Dächer der Hauptgebäude sowie Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die festgesetzte Dachform und Dachneigung ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dachneigung benachbarter Doppelhaus- und Hausgruppeneinheiten ist anzugleichen, d.h. es ist maximal eine Abweichung von 3° zulässig. Wenn eine Angleichung nicht sichergestellt werden kann, sind die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen mit einem Satteldach mit 40° Dachneigung herzustellen.
- 2.1.3 In dem allgemeinen Wohngebiet WA5 ist das oberste Geschoss als Staffelgeschoss mit einem allseitigen Rücksprung von mindestens 2 m von der darunter liegenden Außenwand auszubilden. Ausnahmsweise sind Treppenhäuser bis zu einer Breite von 5 m hiervon ausgenommen (vgl. Ziffer 1.3.4).
- 2.1.4 Dächer von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von unter 5° sind auch unter Photovoltaikanlagen flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.
- 2.1.5 Als Dacheindeckung sind nur rote bis braune oder graue bis anthrazitfarbene Materialien zulässig.
- 2.1.6 Die Breite der Dachaufbauten (gemessen ohne Dachüberstand) darf insgesamt zwei Drittel der darunter liegenden Gebäudewand nicht überschreiten.
- 2.1.7 Dachaufbauten und Dacheinschnitte müssen vom Ortgang (Ortgang = seitlicher Abschluss der Dachfläche am senkrecht stehenden Giebel) - horizontal gemessen - mindestens 1 m und zum Hauptfirst - vertikal gemessen - mindestens 0,50 m Abstand einhalten. Dies gilt nicht für Anlagen der solaren Energiegewinnung.
- 2.1.8 Wellfaserzement und offene Bitumenbahnen als Dacheindeckung sind nicht zugelassen.
- 2.1.9 Im gesamten Plangebiet sind die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar, Fotovoltaik) bei allen Dachneigungen gestattet.

2.2 Gestaltung von Garagen und Nebengebäude (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.2.1 Für die Dächer der Garagen, Carports und Nebengebäude sind Dachneigungen von 0° bis 45° zulässig.
- 2.2.2 Dächer von Garagen und Nebengebäuden ab 10 m³ mit einer Dachneigung von unter 5° sind mindestens zu 70% extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen. Ausgenommen sind Dachflächen für untergeordnete Bauteile (z.B. Eingangsüberdachungen).

- 2.2.3 Bei einer Dachneigung von 5° bis 45° sind die Dächer in einer roten bis braunen oder grauen bis anthrazitfarbenen Dacheindeckung herzustellen oder mindestens zu 70 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen.
- 2.3 **Einfriedungen** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
- 2.3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 bis WA6 dürfen Einfriedungen, bezogen auf die Straßenoberkante, zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht höher als 0,80 m sein. Maschendraht und Drahtzäune sind in diesen Bereichen nur mit Heckenhinterpflanzung zulässig.
- 2.3.2 Einfriedungen aus Stacheldraht sind nicht zulässig.
- 2.3.3 Auf den Grundstücken, die unmittelbar an die im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Wohnhöfe angrenzen, sind Einfriedungen erst ab einem Abstand von 1 m zum Wohnhof zulässig.
- 2.3.4 Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen. Sockelmauern sind nicht zulässig.
- 2.4 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke** (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)
- Die unbebauten und nicht oberflächenbefestigten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen, Nutz- oder Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 **Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)
- Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.
- 2.6 **Stellplatzverpflichtung** (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)
- Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen ab einer Größe von 60 m² Wohnfläche wird auf 2 Kfz-Stellplätze je Wohnung erhöht.
- Hinweis:**
- Als notwendige Stellplätze werden auch Stauräume vor Garagen und Carports derselben Nutzungseinheit angerechnet.
- 2.7 **Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser** (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)
- 2.7.1 Das von den Verkehrsflächen und den privaten Baugrundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist zentral im zeichnerischen Teil festgesetzten Regenrückhaltebecken zu sammeln und schadlos in den Regenwasserkanal bzw. in den verrohrten Mühlbach in der Oberdorfstraße einzuleiten.
- 2.7.2 Das Regenrückhaltebecken ist als flache Rasenfläche mit einer Einstauhöhe von maximal 40 cm bei Vollstau auszubilden. Die Regelböschungsneigung im Regenrückhaltebecken beträgt 1:3. Böschungsübergänge sind auszurunden. Vor der Einsaat ist eine belebte Bodenschicht von mindestens 30 cm herzustellen.

3 HINWEISE

3.1 Artenschutz

- 3.1.1 Zum Schutz der Fledermäuse ist das Beleuchtungsniveau zwischen 23.00 und 05.00 Uhr zu reduzieren.
- 3.1.2 Rodungen von Gehölzen sowie das Freiräumen des Baufeldes im Vorfeld der Erschließungs- und Bauarbeiten sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, auszuführen. In zwingenden Ausnahmefällen kann von der vorgegebenen Frist abgewichen werden, wenn durch eine fachkundige Begutachtung sichergestellt wird, dass kein Gelege von den Arbeiten betroffen ist.
- 3.1.3 Zur Verhinderung von Vogelschlag sind an Fensterfronten mit großen Glasflächen folgende Maßnahmen zu ergreifen: Transparente Scheiben für Vögel sichtbar machen durch: Geprüfte Markierungen am Glas z.B. durch Siebdruckverfahren oder Folien – wichtig insbesondere bei Glasbrüstungen, Eckverglasungen, Glasverbindungen, Windschutzwänden oder nicht transparente Bauteile wählen. Reflexion vermindern durch: Geprüfte Markierungen am Glas oder durch bauliche Maßnahmen wie z.B. außenliegender Sonnenschutz. UV-reflektierendes Glas sowie Aufkleber oder aufgeklebte Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend. Reflexionsarmes Glas ist lediglich eine Basismaßnahme und allein kein wirksamer Schutz. Auf das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot von wild lebenden Vögeln gemäß § 44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen.

3.2 Naturschutz

- 3.2.1 Baustelleneinrichtungsflächen sind nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig.
- 3.2.2 Die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Baustelleneinrichtung unzulässig.
- 3.2.3 Bei Durchführung von Bauarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 und RAS-LP 4 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3.3 Restanbauverbotszone

Die Restanbauverbotszone ist zwischen den Baufenstern und der öffentlichen Straßenverkehrsflächen der Kaltbrunnerstraße von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen, Garagen nach § 12 BauNVO sowie Anlagen nach § 14 BauNVO und Werbeanlagen freizuhalten.

3.4 Erschließungsplanung

- 3.4.1 Die Kreisstraße (Kaltbrunnerstraße) ist derzeit noch nicht ausgebaut. Der geplante Gehweg kann daher nur in Absprache mit dem Landratsamt Konstanz, Amt für Nahverkehr und Straßen, erstellt werden. Kostenträger des Gehwegs ist die Stadt Radolfzell.
- 3.4.2 Müssen Leitungen der öffentlichen Versorgung in der Kaltbrunnerstraße geändert bzw. verlegt oder neuverlegt werden, so ist dies nur in Absprache und der notwendigen Zustimmung des Landratsamtes Konstanz, Amt für Nahverkehr und Straßen, möglich.

3.5 **Hinterbeton**

Der Hinterbeton des Tiefbordsteins ist durch den Grundstückseigentümer zu dulden.

3.6 **Bodenschutz**

Der Oberboden ist fachgerecht abzutragen und im Plangebiet bzw. in möglichst unmittelbarer Umgebung wiederzuverwerten (siehe § 12 BBodSchG). Der Oberboden ist in Mieten von höchstens 2 m zu lagern. Bei der Lagerung des Oberbodens von mehr als einem halben Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung einzusäen.

3.7 **Geotechnik**

3.7.1 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB (Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich holozäner Ablagerungen der Tettang-Subformation sowie der Illmensee-Schotter, welche im nördlichen bis nordöstlichen Bereich von Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

3.7.2 Im Bereich der Gesteine der Tettang-Subformation sowie der Holozänen Abschwemmmassen ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

3.7.3 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.8 **Denkmalschutz**

3.8.1 Im Baugebiet „Im Tal“ ist bei Baumaßnahmen mit archäologischen Funden zu rechnen. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Abtrag des Oberbodens hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung gegebenenfalls eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind während des gesamten Bauverlaufs etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen.

3.8.2 Kulturdenkmale

Die Pfarrkirche St. Laurentius ist in der Liste nach § 34 LBO eingetragen. In Verbindung mit dem § 28 DSchG handelt es sich damit um ein Kulturdenkmal besonderer Bedeutung. Maßnahmen in seiner Umgebung sind nach § 15 DSchG genehmigungspflichtig.

3.9 Landwirtschaft

Das Bebauungsplangebiet grenzt teilweise an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Daher kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen wie Gerüche, Stäube, Geräuschen und Erschütterungen kommen, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

3.10 Regenwassernutzungsanlagen

Die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gemäß § 13 (3) der Trinkwasserverordnung ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen ist. Die Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) zu errichten und zu betreiben. Einschlägig dafür sind die Normen DIN 1988, DIN 1989 und das DVGW-Arbeitsblatt W 555.

3.11 Trinkwasserversorgung

Neue Trinkwasserleitungen sind erst in Betrieb zu nehmen, wenn mikrobiologische Untersuchungen durchgeführt wurden und eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgt ist.

3.12 Abfallentsorgung

3.12.1 Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung ist anzustreben, dass

- im Planungsgebiet ein Massenausgleich erfolgt, wozu der Baugrubenaushub möglichst auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden,
oder
- sofern ein Massenausgleich nicht möglich ist, überschüssige Erdmassen anderweitig verwertet werden (z.B. durch die Gemeinde selbst für Beseitigung von Landschaftsschäden oder durch Dritte über eine Börse).

3.12.2 Auf der Baustelle ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen mehrerer Container) sicherzustellen, dass verwertbare Bestandteile von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub separiert werden. Diese sind einer Wiederverwertung zuzuführen.

3.12.3 Eine Vermischung von verwertbaren Abfällen mit belasteten Abfällen ist nicht zulässig.

3.12.4 Die Menge der belasteten Baustellenabfälle ist so gering wie möglich zu halten. Ihre Entsorgung hat auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.

3.13 Telekommunikationslinien

3.13.1 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem

Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

- 3.13.2 Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Stadt Radolfzell am Bodensee

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Martin Staab
Oberbürgermeister

Der Planverfasser

Anhang - Pflanzlisten

Liste 1: mittelkronige Laubbäume Pflanzqualität H mB Stu 14-16

Kleine bis mittlere Bäume, für Privatgärten, Stellplätze, öffentliche Grünflächen geeignet			
Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe	Besonderheiten
Feldahorn	<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	8-12	aufrechter, schlanker Wuchs, mehlaufrei
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	8-12	Schmaler Wuchs, für räumlich beengte Verhältnisse
Säulen-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Columnare'	8-10	kleinwüchsige Sorte; schmale, spitzenkegelförmige Krone
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	bis 12	Sorte mit schlankem Säulenwuchs; behält im Alter auch ohne Schnitt schmale Form
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	5-7	Kalk liebend, verträgt alle Böden
Säulen-Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> 'Stricta'	4-6	Kleiner, schlanker Baum
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	4-7	Kleiner Baum/Großstrauch, robust, gelbe Blüte, Blüte zeitiges Frühjahr, essbare Früchte (Marmelade), Nahrungsquelle für Insekten
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>	6-8	anspruchlos und anpassungsfähig
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	3-5	Großstrauch/kleiner Baum, Frucht nach dem ersten Frost essbar
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	6-15	Laub unterseitig grau/weiß, Früchte
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	12-15	auffallender Blütenbaum, schlanker, wie die Art, schöne orange-gelbe Herbstfärbung
Wildbirne 'Chanticleer'	<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'	12	Krone schmal spitzkegelig, Frucht 1,5cm
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	15-20	Blüten- und Fruchtbaum
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i> auch i. S. „Schloss Tiefurt“	10-15	durchgehender Leittrieb, weiße Traubenblüten, Duft, auffallend, für feuchtere Standorte
Gemeine Eberesche, echte Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	10-15	Nahrungsquelle für viele Tierarten (Blatt, Blüte, Früchte), schöne Herbstfärbung, für feuchtere Standorte

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Speierling	Sorbus domestica	10-18	essbare Früchte (nach erstem Frost); intensiver Duft, sehr langsamwachsend
Elsbeere	Sorbus torminalis	15-20	Krone pyramidal bis rundlich
Stadt-Linde	Tilia cordata 'Greenspire'	15-20	sehr gut für innerstädt. Klima geeignet
Winter-Linde 'Rancho'	Tilia cordata 'Rancho'	10-15	Blüte tropft nicht, auch für städtischen Bereich geeignet

Liste 2: großkronige Laubbäume

Pflanzqualität H mB Stu 14-16

Großkronige Laubbäume über 20m für öffentliche Grünflächen			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	20-40	Krone breit und sehr ausladend; verträgt innerstädtisches Klima schlecht
Weiß-Birke	Betula pendula	20-30	schlanke Krone, Vorsicht Pollen
Trauben-Eiche	Quercus petraea	30-40	nährstoffarme, trockene Böden; für Stadtklima geeignet
Stiel-Eiche	Quercus robur	20-30	nährstoffreiche Lehm- und Tonböden, für Stadtklima geeignet
Winter-Linde	Tilia cordata	15-25	verträgt innerstädtisches Klima schlecht, wohlriechende Blüten
Feld-Ulme	Ulmus carpinifolia	30-40	schnell wachsend; feuchte Lehm Böden, für innerstädtisches Klima ungeeignet
Berg-Ulme	Ulmus glabra	30-40	feuchte Ton-/Lehmböden; für innerstädtisches Klima ungeeignet

Liste 3: hochstämmige Obstbäume

Pflanzqualität H oB Stu 10-12, Verwendung regionaltypischer Sorten, z.B. Apfelbäume Höhe bis 10m, breit elliptisch, Flachwurzler

Deutscher Name	Reife	Größe Frucht	Farbe	Geschmack	Erntezeit
Retina	früh	groß	dunkelrot	saftig, süßsauerlich	ab Ende August
Nela	früh	mittel	rotgelb	saftig, säuerlich, schwacharomatisch	ab Mitte August
Hana	früh	mittel	grün-braunrot	saftig, säuerlich	Anfang bis Mitte August
Piros	früh	mittel	rot	saftig, süßsauerlich	August
Starks Earliest	früh	mittel	hellgelb-rot	saftig mildsäuerlich	Mitte Juli bis August

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Weißer Klarapfel	<i>früh</i>	mittel	gelblich grün	feinsäuerlich, würzig	Ende Juli
Gerlinde	<i>mittelfrüh</i>	mittel	rotgelb	süßsäuerlich	Mitte September bis E. November
Böhmer Cox	<i>mittelfrüh</i>	groß	mittel-dunkelrot	süß-säuerlich aromatisch	Mitte September bis Ende Oktober
Rebella	<i>mittelfrüh</i>	mittelgroß	hellrot	süß, leicht säuerlich, fruchtig	Mitte bis Ende September
Rubinola	<i>mittelfrüh</i>	mittelgroß	leuchtend rot	fein würzig, süß-säuerlich	ab Mitte September
Alkmene	<i>mittelfrüh</i>	mittel	grün/gelb; Sonnenseite rot	leicht säuerlich; aromatisch	Anfang September bis E. November
James Grieve	<i>mittelfrüh</i>	mittel	gelblich; Sonnenseite orange	feine Säure; würzig	Mitte August bis Ende Oktober
Berlepsch	<i>mittelfrüh</i>	mittel	rot und goldgelb	säuerlich-frisch; würzig; hoher Vitamin-C-Gehalt	November bis März
Gravensteiner	<i>mittelfrüh</i>	groß	karminrot und gelb	süßsauer; aromatisch	September bis November
Geheimrat Oldenburg	<i>mittelfrüh</i>	mittel	grüngelb und orangerot	mildsäuerlich	September bis November
Topaz	<i>spät</i>	mittelgroß	gelborange-orangerot gestreift	süßsäuerlich; fest	Ende September bis Anfang März
Florina	<i>spät</i>	mittelgroß	rot, leicht grüner Streifen	süßlich, fein säuerlich	Ab Ende September
Otava	<i>spät</i>	mittegroß	gelbgrün	feinsäuerlich, aromatisch	Ab Mitte Oktober
Ariwa	<i>spät</i>	mittelgroß	orange-dunkelrot	harmonisch süßsauer	Mitte bis Ende September
Rosana	<i>spät</i>	mittelgroß	dunkelrot punktiert und geflammt	süß, leicht säuerlich, aromatisch	Ab Mitte September
Rajka	<i>spät</i>	mittlegroß	grüngelb und dunkelrot	süß, aromatisch, leicht säuerlich	Mitte bis Ende September
Ontario	<i>spät</i>	groß	gelbgrün und braunrot	säuerlich-fruchtig	Januar bis Mai
Brettacher	<i>spät</i>	groß	grünlich, teils leicht rot	saftig	Mitte Oktober bis März
Boskoop rot	<i>spät</i>	groß bis sehr groß	orange-dunkelrot	kräftig fruchtig, säuerlich; würzig erfrischend	Dezember bis April
Glockenapfel	<i>spät</i>	groß	grüngelblich	frische Säure	Ab Oktober
Zuccalmaglio	<i>spät</i>	mittelklein	gelb-leicht orange	saftig, fein aromatisch	Ab Ende September

Birnbäume Höhe bis 15m, aufrecht, Herzwurzler

Clapps Liebling	<i>Frühsorte</i>	mittel	gelbgrünlich; sonnenseits rötlich	süßsauer; schwach würzig	Mitte August bis Mitte September
Frühe von Trevox	<i>Frühsorte</i>	groß	gelb-rot	saftig; fein säuerlich, würzig	August bis Anfang September

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Bunte Julibirne	<i>Frühsorte</i>	mittelgroß	gelbgrün, berostet	gelbweiß; süßsauerlich	Mitte Juli bis Anfang August
Gute Luise	<i>Mittelfrühe Sorte</i>	mittel	gelb-orangerötlich	süß, leicht säuerlich, aromatisch	September bis Oktober
Conference	<i>Mittelfrühe Sorte</i>	mittel	hellgelb	süß, aromatisch, schmelzend	Oktober bis November
Madame Favre	<i>Mittelfrühe Sorte</i>	mittel	grün	süß-sauerlich, schwach würzig	Mitte bis Ende August
GellertsButterbirne	<i>Mittelfrühe Sorte</i>	mittel bis groß	gelbbraun; bronze berostet	saftig; süßlich würzig	Ende September bis Anfang Oktober
Köstliche ausCharneux	<i>Mittelfrühe Sorte</i>	mittel	grüngelb	saftig, feinsauerlich, aromatisch	Mitte Oktober bis Anfang Dezember
Winterforelle	<i>Spätsorte</i>	groß	grüngelb-rot	saftig, süß, mild	Ab Anfang Oktober
Gräfin von Paris	<i>Spätsorte</i>	mittel bis groß	grüngelb; dicht punktiert	herb, schwach aromatisch	Ende Oktober bis Anfang Januar
Alexander Lucas	<i>Spätsorte</i>	groß	grüngelb; berostete Punkte	süßaromatisch, saftig	Anfang November bis Ende Dezember
Ver-einsdechant	<i>Spätsorte</i>	mittelgroß	gelb; sonnen-seitersrötlich	süß, saftig	Ende Oktober bis Ende November

Süßkirschen Höhe bis 15m, aufrecht, Herzwurzler

Schneiders späte Knorbel	<i>Spätsorte</i>	groß	schwarzrot	würzig, saftig, feinsüß	Mitte Juli bis Anfang August
Hedelfinger	<i>Frühsorte</i>	groß	hellrot	saftig-wohlschmeckend	Anfang bis Mitte Juli
Große schwarze Knorbelkirsche	<i>mittel-frühe Sorte</i>	groß	dunkelbraun-rot	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Regina	<i>Spätsorte</i>	groß	rotbraun	aromatisch	Ende Juli bis Ende August
Sam	<i>mittel-frühe Sorte</i>	mittel	otbraun	fest, saftig, angenehm	Mitte Juli bis Ende Juli
Burlat	<i>Frühsorte</i>	groß	dunkelrot	fest, saftig, angenehm	Anfang bis Mitte Juni
Unterländer	<i>mittel-frühe Sorte</i>	groß	dunkelrot	aromatisch süß, würzig	Mitte bis Ende Juli
Adlerkirsche von Bärtschi	<i>mittel-späte Sorte</i>	groß	dunkelrot-braun	süßsauerlich, würzig	Ende Juli bis Anfang August

Zwetschgen und Pflaumen, Höhe bis 8m, Flachwurzler

Graf Althanns	<i>mittelfrühe Sorte</i>	groß-sehr groß	blaurot bereift	sehr saftig	Mitte August bis Anfang September
Reneklote	<i>Spätsorte</i>	mittel	grüngelblich; rot punktiert	sehr saftig, süß	Ende August bis Anfang September

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Hanita	mittelspäte Sorte	mittel	dunkelblau; bereift	saftig aromatisch; süßsauerlich	Ende August bis Mitte September
Mirabelle von Nancy	mittelfrühe Sorte	klein	zitronengelb; rötlich punktiert	würzig süß	Mitte bis Ende August
Hauszwetschge	Spätsorte	mittel	tiefblau, bereift	feine süße, erfrischende Säure	September bis Anfang Oktober
Cacaks Fruchtbare	Spätsorte	mittel	dunkelblau	süßsauerlich	Ende August
Ontariopflaume	mittelfrühe Sorte	groß	grüngelblich	süß, schwach aromatisch	August
Kirkespflaume	mittelspäte Sorte	mittel	blau bereift	saftig würzig, süßsauerlich	Ende August bis Mitte September
Katinka	Frühsorte	mittel	dunkelblau bereift	aromatisch	Mitte bis Ende Juli

Walnuss, 7-8m Kronenbreite, Pfahlwurzler

Weinsberg 1	mittelfrühe Sorte	groß	helles goldbraun	wohlschmeckend	Mitte September bis Anfang Oktober
-------------	-------------------	------	------------------	----------------	------------------------------------

Liste 4: Pflanzung von Sträuchern (gruppenweise und linear in südöstlicher Grünfläche)

Pflanzqualität: Str. 125-150 cm, 2 x v. mit Ballen, Pflanzdichte: mindestens 1 Str./2 m²

Deutscher Name	Botanischer Name	Höhe (m)	Besonderheiten
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	bis 25	sandig-humose Lehmböden; sehr gut schnittberträglich
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	5-7m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	3-4m	frische, sandig-steinige Lehm-/Tonböden; starken Rückschnitt gut vertragend
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	4-6m	mäßig trockene Lehm-/Humusböden; gut schnittverträglich
Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	bis 10m	lockere, humose Schutt-/Lehmböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	4-6m	lockere, humose Schutt-/Lehmböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	2-6m (häufig nur bis 3m)	frisch-feuchte Humus-/Lehm-/Tonböden; lockt Rotkehlchen an

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	3-5m	alle Böden, trocken bis feucht; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	2,5-3,5m	Humusböden/ sandige Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	2-3m	alkalische, durchlässige Böden - nicht zu feucht; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	2-3m	durchlässige schwere Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	5-7m	frische, humusreiche, sandige Lehm-/Tonböden; radikalen Verjüngungsschnitt gut vertragend
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	3-4m	frische Lehmböden; starker Rückschnitt nicht empfehlenswert
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	3-4m	frische, trockene, durchlässige Sand-/Ton-/Lehmböden ;radikalen Verjüngungsschnitt vertragend
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	3-4m	alle feuchten, nährstoffreichen Böden;